



## Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Großseifen vom 10. Nov. 2016

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 28 der Friedhofsatzung vom 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

#### I. Überlassung einer Grabstätte

##### A. Reihengrabstätten

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 50,-- €  |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre    | 100,-- € |

##### B. Doppelgrabstätten

- |   |         |
|---|---------|
| Bei der Zweitbelegung sind für jedes abgelaufene Jahr nach Erstbestattung zu entrichten | 10,-- € |
|---|---------|

##### C. Urnengrabstätten

- |   |         |
|---|---------|
| Beisetzung einer Urne (je Erst-, Zweitbelegung oder Mitbenutzung) | 75,-- € |
|---|---------|

##### D. Wiesengrabstätten

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| Reihenwiesengrab für Erdbestattung | 900,-- € |
|------------------------------------|----------|

##### E. Urnenwiesengrabstätten

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| Reihenwiesengrab für Urnenbestattung | 500,-- € |
|--------------------------------------|----------|

##### E. Mitbenutzung belegter Grabstätten

- |  |         |
|--|---------|
| Je zusätzlicher Beisetzung einer Urne in eine belegte Grabstätte | 75,-- € |
|--|---------|

#### II. Anfertigen der Grabstätten und die Abfuhr überschüssiger Erde

##### A. Reihengrabstätten für Erdbestattungen

- |                                    |          |
|------------------------------------|----------|
| 1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren | 75,-- €  |
| 2. für Verstorbene über 5 Jahre    | 500,-- € |

<b>B. Doppelgrabstätten</b>		
Bei Zweitbelegung eines Doppelgrabes		500,-- €
<b>C. Beisetzung einer Urne (je Erst-, Zweitbelegung oder Mitbenutzung) in Urnen- und Urnenwiesengrabstätten</b>		50,-- €
<b>III. <u>Benutzung der Leichenhalle</u></b>		
Benutzung der Friedhofshalle		25,-- €
<b>IV. <u>Reinigung des Notsarges</u></b>		10,-- €
<b>V. <u>Einebnen der Grabstätten</u></b>		
Für das Einebnen der Grabstätten sind mit der Belegung zu entrichten:		
1. Reihengrabstätten		150,-- €
2. Doppelgrabstätten		250,-- €
3. Urnengrabstätten		100,-- €
<b>VI. <u>Ausgrabungen und Umbettungen</u></b>		
Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.		
<b>VII. <u>Leichentransport</u></b>		
Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.		
<b>VIII. <u>Weitere Inanspruchnahme</u></b>		
Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.		
<b>IX. <u>Sonderverträge</u></b>		
Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Großseifen hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.		

## § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,

2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### § 3

#### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.09.2010 in Form der Änderungssatzung vom 15.06.2015 außer Kraft.

Großseifen, 10.11.2016

  
Jürgen Steup  
Ortsbürgermeister



Verbandsgemeindeverwaltung  
56470 Bad Marienberg  
Fachbereich Bauen – Planen – Umwelt

#### Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und ihrer Ortsgemeinden, dem „Wäller Blättchen“

Nr. 48 am 02.12.2016

öffentlich bekannt gemacht.

Bad Marienberg, 05.12.2016  
Im Auftrag

Jens Mohr  
Verbandsgemeindeamtsrat

